

Wegen diese Entscheidung ist binnen zehntägiger Nothfrist Berufung auf den alsdann endgültigen und im Falle der Berufungseinwendung auch nur von einem Theile der Entschädigungsberechtigten für die Gesamtheit maßgebenden Ausspruch der Regierung oder von Seiten der Entschädigungsberechtigten auf die Entscheidung im Rechtswege nachgelassen. Letzteren Falles ist förmliche Klage binnen sechswochentlicher ausschließlicher Frist, vom Tage des Ablaufes der Berufungseinwendungsfrist an gerechnet, einzureichen und dann die von dem Vertreter des Staats-Fiskus an die Regierung etwa eingetwundene Berufung, soweit dieselbe denjenigen Berechtigten betrifft, welcher Klage erhoben hat, im Rechtswege mit zu erledigen.

#### §. 8.

Hinsichtlich derjenigen Berechtigten, deren Verbieterrechte als zur Entschädigung geeignet im Rechtswege anerkannt werden (§. 3), findet nach Beendigung des Prozesses das im §. 6 angeordnete Verfahren gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Statt, daß im Verwaltungswege die für nicht Streitig gewesene Gewerbeberechtigungen festgestellten Werthbeträge auch für die nachträglich zur Entschädigung gelangenden Berechtigungen gelten.

#### §. 9.

Von der endlichen Feststellung der Entschädigungs-Kapitale überhaupt hat das Verwaltungsdamt den Vertreter des Staats-Fiskus zu benachrichtigen.

#### §. 10.

Das festgestellte Entschädigungs-Kapital tritt allenthalben an die Stelle des weggefallenen Rechts.

#### §. 11.

Das Entschädigungs-Kapital wird den Berechtigten von dem Tage an, an welchem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, bis zur Auszahlung mit  $3\frac{1}{2}$  Procent jährlich verzinst.

#### §. 12.

Pächter von Gewerbeberechtigungen, mit denen zur Zeit des Pachteinganges ein der Entschädigung unterliegendes Verbieterrecht verbunden war, haben an den Pächter auf die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem gesammten Entschädigungs-Kapital.

Dem Pächter ist jedoch auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen; nur